

ANGLERVEREIN DRESDEN - MITTE e.V.

BEITRAGSORDNUNG 2026

Die Mitgliedschaft im Anglerverein Dresden - Mitte e.V. ist beitragspflichtig.
Mitgliedsbeiträge gibt es für Erwachsene, für Kinder- und Jugendliche sowie für Förderer.

1. Die Mitgliedsbeiträge

Sämtliche Beiträge gelten als Jahresbeiträge. Sie sind im Voraus zu zahlen. Der Ausgleichsbeitrag ist davon ausgenommen.

Mitgliedsbeiträge sind:

- Beitrag Volljährige- Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr
- Beitrag Kinder und Jugendliche (9 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- Beitrag Förderer - Dieser Beitrag ist nur für volljährige Mitglieder verfügbar.

Mitgliedsbeiträge sind teilweise an den Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. abzuführen (Beitrag Verband) und verbleiben teilweise im Verein (Vereinsanteil).

Beitragsarten	Beitrag Verband Euro/Jahr	Vereinsanteil Euro/Jahr	Gesamtbeitrag Euro/Jahr
---------------	------------------------------	----------------------------	----------------------------

Erlaubnis für allgemeine Gewässer

Kinder und Jugendliche	45,00	10,00	55,00
Erwachsene (ab 18 Jahre)	115,00	15,00	130,00
Ehrenmitglieder	0,00	0,00	0,00

Erlaubnis für allgemeine Gewässer und zusätzlich Forellengewässer

Kinder und Jugendliche	120,00	15,00	135,00
Erwachsene (ab 18 Jahre)	190,00	25,00	215,00

Förderbeitrag

(ab 18 Jahre)	30,00	20,00	50,00
---------------	-------	-------	-------

Aufnahmebeitrag (einmalig)

Kinder u. Jugendliche (9 bis 17 Jahre)	0,00	40,00	40,00
Erwachsene (ab 18 Jahre)	0,00	100,00	100,00

2. Rechte aus der Beitragszahlung

Erlaubnis für allgemeine Gewässer

Erlaubnis zum Angeln in allen allgemeinen Gewässern des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. und des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. lt. Gewässerverzeichnis.

Erlaubnis für allgemeine Gewässer und zusätzlich Forellengewässer

Erlaubnis zum Angeln in allen allgemeinen Gewässern des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. und des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. lt. Gewässerverzeichnis und auch für alle Forellengewässer des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e. V. lt. Gewässerverzeichnis.

3. Verwendung der Beiträge

Der an den Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. zu entrichtende Verbandsbeitrag wird von diesem zur Verwirklichung der Satzungszwecke eingesetzt für:

die Pachtzahlungen für alle gepachteten Gewässer
den Kauf von Gewässern
die Fischwirtschaftskosten
die Hege- und Pflegemaßnahmen an den Verbandsgewässern
die notwendige Bauarbeiten an den Eigentumsgewässern
die Verwaltungskosten
die Versicherungen
die Öffentlichkeitsarbeit
die Jugendförderung
die Werbeprojekte
die Verbandsgewässeraufsicht
die Mitgliedsbeiträge für Dachverbände sowie Verbände, in denen der Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. ordentliches Mitglied ist.

Der im Anglerverein Dresden - Mitte e.V. verbleibende Anteil wird zur Verwirklichung der Satzungszwecke auf der Grundlage des beschlossenen Haushaltsplanes verwendet.

4. Verlust der Mitgliedskarte

Der Verlust der Mitgliedskarte ist dem Schatzmeister unverzüglich schriftlich mit eindeutiger Beschreibung der Ereignisse, die zum Verlust geführt haben, zu melden. Bei Diebstahl ist der Vorgang zur Anzeige zu bringen und das Aktenzeichen der Polizei anzugeben. Vom Verein wird dann eine neue Mitgliedskarte erstellt. Der Vorstand entscheidet nach Einzelfallprüfung und in Abstimmung mit dem Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V., ob eine neue Beitragsmarke erstattet wird. Der Bearbeitungsaufwand beträgt 30,00 € und ist vom betreffenden Mitglied zu tragen.

5. Zahlung der Mitgliedsbeiträge

Der Jahresmitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr ist bis spätestens 31.12. des Vorjahres im Voraus per Überweisung auf das Vereinskonto zu zahlen. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach diesem Termin ist nur in Übereinstimmung mit dem Vereinsvorstand möglich, der über die eventuelle Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet. Barzahlungen werden nur in besonderen begründeten Ausnahmefällen angenommen.

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.05.2024 beschlossen und gilt Duarehaft bis zu einer Änderung der Beträge. Im Speziellen gilt diese für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026

Hinweis:

Die Ausgleichsbeträge für Arbeitseinsätze werden vom Vorstand in der Geschäftsordnung des Vereines geregelt. Diese ist im Internet einsehbar und wird vom Vorstand beschlossen.